

Benutzungsordnung

für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Gemäß § 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 18.11.2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Hausrecht

- (1) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen gelten für folgende im Besitz der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) stehenden öffentlichen Einrichtungen
 - a) Bürgerhaus Wüstensachsen
 - b) Feuerwehrgerätehaus Melperts
 - c) Bürger- und Gästetreff Seiferts
 - d) Dorfgemeinschaftshaus Thaiden
 - e) Dorfgemeinschaftshaus Reulbach
- (2) Das Hausrecht über die genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) bzw. dessen Beauftragter aus.

§ 2

Zweckbestimmungen

- (1) Die oben genannten Einrichtungen sollen eine allgemeine Bürgerhausfunktion wahrnehmen und die Interessen der politischen und kirchlichen Gemeinden, der Vereine und Verbände berücksichtigen.

Die Nutzung umfasst Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, alten- und jugendpflegerischen, staatsbürgerlichen Zwecken dienen sowie die Durchführung von privaten Familienfeiern, Tagungen und gewerblichen Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährden werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtungen werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. Die Überlassung der Räumlichkeiten für private Familienfeiern bleibt auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, insbesondere wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist, die Zusage zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 3 Vergabe

- (1) Anträge auf Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind an den Gemeindevorstand und in den Ortsteilen an die jeweils zuständigen Hausmeister bzw. Ortsvorsteher zu richten. Die Räumlichkeiten der Feuerwehren sind über die jeweiligen Wehrführer anzumieten. Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Die zuständige Stelle teilt Vereinen und Organisationen für regelmäßige Übungsabende und Veranstaltungen feststehende Benutzungseinheiten entsprechend den aufgestellten Belegungsplänen zu.
- (5) Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, Räume, Geräte und Inventar schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen an Inventar und Baukörper wird der Benutzer mit den Reparatur- oder Ersatzkosten auch für notwendige Neuanschaffungen belastet. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen und eventuell ausgehändigte Schlüssel umgehend zurückzugeben. Im Übrigen sind diesbezüglich Anweisungen der Hausverwaltung zu beachten.

- (2) Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind zu den vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen zu erstatten. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit dem Benutzungsentgelt.

- (3) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung vorzunehmen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Werbezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden. Die Bestuhlung ist in Abstimmung mit der Hausverwaltung vorzunehmen.
- (4) Die Mitinanspruchnahme der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die besondere Sorgfaltspflicht.
- (5) Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der vereinbarten Entgelte und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions bis zum Zweifachen der voraussichtlichen Entgeltzahlung festlegen.

Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen eine höhere Kautions bestimmen.

Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeindekasse Ehrenberg (Rhön) einzuzahlen.

Der Gesamtbetrag des zu zahlenden Benutzungsentgelts wird mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet. Ein entstehendes Guthaben wird an den Nutzer zurückgezahlt.

Geht der vereinbarte Kautionsbetrag bei der Gemeindekasse nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die vertragliche Nutzung ohne jeden Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde hinfällig.

- (6) Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die Bestimmungen (Brandschutzhilfegesetz) zu beachten. Der Gemeindevorstand kann die Stärke des einschlägigen gesetzlichen Brandschutzaufsichtsdienstes festlegen; Kosten trägt der Benutzer.
- (7) Der Benutzungsumfang und die vereinbarten festgelegten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- (8) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechts (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 5 Benutzungskosten

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Dienststellen sowie die regelmäßigen Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und der in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) durch einen Ortsverband vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind **kostenfrei**. Die

entgeltfreie Benutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende oder dergleichen setzt voraus, dass kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben wird und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

- (2) Ansonsten sind für die Zusage zur Inanspruchnahme der Einrichtungen Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- (3) Stellt die Erhebung des Benutzungsentgelts eine besondere Härte dar, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (4) Bei Benutzungen, die durch Art und Umfang der Inanspruchnahme ein Sonderentgelt rechtfertigen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, entsprechende Festsetzungen zu treffen.

§ 6 Reinigung

- (1) Der Nutzer hat die benutzten Räume selbst zu reinigen. Ebenso sind nach Mitbenutzung von Theke oder Küche Zapfanlagen, Besteck, Geschirr, Gläser und andere Gegenstände gesäubert, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der zuständigen Stelle zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen können von Seiten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur nach Rücksprache mit den vom Gemeindevorstand beauftragten Personen oder den Hausmeistern bzw. Ortsvorstehern vorgenommen werden. Für die Bedienung vorhandener Lautsprecher bzw. Beleuchtungseinrichtungen ist vom Benutzer eine dafür geeignete Person zu benennen.

Ist eine solche nicht vorhanden, ist für die Bedienung hauseigener Lautsprecher bzw. Beleuchtungseinrichtungen eine vom Gemeindevorstand zu benennende Person zuständig. Für diese Tätigkeit ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Benutzer an den Gemeindevorstand zu zahlen.

Der Benutzer verpflichtet sich, für die Durchführung der Veranstaltungen nur die hauseigenen Möbel (Stühle und Tische) zu verwenden.

Über die Verleihung von Geschirr bzw. Mobiliar (z. B. Kommunionfeiern) entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 Haftung von Schäden

- (1) Der Gemeindevorstand übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei Übergabe festzustellen und dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag zu beseitigen.
- (2) Der Nutzer haftet dem Gemeindevorstand für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Die Haftung der Nutzer gilt aber nicht für Schäden, die durch die Gemeinde oder ihrer Vertreter verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung.
- (4) Die Gemeinde haftet weder dem Besucher oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen.
- (5) Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) übernimmt keine Haftung für Garderobe oder sonstige Verluste. Bei Unfällen und Schäden haftet die Gemeinde für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Gegebenenfalls hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt,

die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

- (2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte entsprechend der Entgeltordnung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen hat der Gemeindevorstand das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen
 - Benutzungsordnung des Bürgerhauses Wüstensachsen vom 30.07.1984
 - Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses Seiferts vom 10.03.1995
 - Benutzungs- u. Gebührenordnung für gemeinschaftliche Räume der ehemaligen Schulen der Ortsteile Thaiden und Reulbach vom 31.03.1982 mit ihren Änderungenaußer Kraft.

Ehrenberg (Rhön), den 19.11.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

(Siegel)

gez. Schreiner
(S c h r e i n e r)
Bürgermeister